



IG Windenschlepp - Werlau
Ralf Klein / Alfred Zimmermann
Am Eisenberg 26
56154 Boppard - Buchenau

Gmund, 17.10.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Windenschlepp Werlau", 56329 St. Goar

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der IG Windenschlepp-Werlau vom 10.10.2005 die Erlaubnis „Windenschlepp Werlau“ des DHV vom 04.10.2004 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Windenschlepp Werlau“, Gemeinde St. Goar vom 04.10.2004 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 15, Flurstück 7 und 136 (Starts und Landungen), Gemarkung Werlau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Befliegung des Rheintales, insbesondere das niedrige Überfliegen der Rheinhänge (Vogelschutzgebiet) ist nicht zulässig.
2. Alle Fahrzeuge sind auf der am Ortstermin vereinbarten Parkfläche des Herrn Fredi Mudersbach, in unmittelbarer Nähe zur Helenenstraße/Hellerweg abzustellen. Die für die Wegemitbenutzung freigegebenen Wege dürfen nur mit der mobilen Winde und dem entsprechenden Zugfahrzeug (PKW) von dem Geländehalter befahren werden.
3. Fluggeräte und Zubehör sind auf dem Fußweg zur Startfläche bzw. von der Landefläche zu bringen.
4. Das Gelände ist für die Grundausbildung mit Gleitsegeln an der Winde und für die Höhenflugausbildung mit Hängegleitern oder Gleitsegeln zugelassen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 04.10.2004 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Windenschlepp Werlau“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.10.2005 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 10.10.2005 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

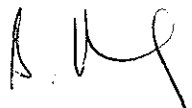
Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 06.10.2005 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb